

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 25 (1952)

Heft: 6

Rubrik: Aus dem Militär-Amtsblatt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kassen an die Eidgenössische Staatskasse einzuzahlen. Diese Gelder werden an die neu aufgestellten Stäbe und Einheiten zugewiesen.

Das Oberkriegskommissariat bereinigt gegenwärtig die Verteilungspläne mit den kantonalen Militärbehörden und den Dienstabteilungen des Militärdepartements. Sobald die Verteilungspläne vom Militärdepartement genehmigt sein werden, wird die Auszahlung an die neugebildeten Stäbe und Einheiten erfolgen. Bis zum 31. März 1952 sind auf diese Weise Fr. 969 516.— einbezahlt worden, die wieder zur Verteilung gelangen.

Aus dem Militär-Amtsblatt

Besondere Fachausbildung von Unteroffizieren und Soldaten

Gestützt auf einen am 28. Dezember 1951 erlassenen Bundesratsbeschluss über die besondere Fachausbildung von Unteroffizieren und Soldaten hat das EMD. am 22. März 1952 eine Verfügung erlassen, welche die Ausbildung der Waffen-, Geschütz-, Übermittlungsgeräte-, Panzer-, Fahrrad-, L. Flabgeräte-, Motor- und Luftschutzgeräte-Mechaniker, des Fachpersonals der Fliegertruppen, des ABC-Dienstes und des Sanitätsdienstes, der Sattler, Offiziersordonnanzen, Fouriergehilfen, Kochgehilfen und Hufschmiede regelt. Wir zitieren nachstehend die Bestimmungen über die Ausbildung zum Fouriergehilfen und Kochgehilfen:

Die Ausbildung von Soldaten und Gefreiten zu Fouriergehilfen erfolgt in Fachkursen von 20 Tagen, die als Wiederholungskurs angerechnet werden. Diese Fachkurse werden unter der Oberleitung des Oberkriegskommissariates durch die Heeresseinheiten durchgeführt. Fouriergehilfen für die Armeetruppen werden zur Fachausbildung dem 1. Armeeekorps zugewiesen. — Das OKK. erlässt die für die Durchführung der Fachkurse notwendigen Weisungen. Es legt insbesondere das Ausbildungsprogramm fest und stellt das notwendige Lehrmaterial zur Verfügung. Das Oberkriegskommissariat inspiziert die Kurse.

Kommandanten der Fouriergehilfenkurse sind die Kriegskommissäre der Heeresseinheiten. Als Klassenlehrer sind Kom. Of. und Qm. beizuziehen. — Die Ernennungen von Fouriergehilfen (Soldaten) zu Gefreiten darf frühestens nach einem in der Stellung als Fouriergehilfen erfolgreich geleisteten Wiederholungskurs erfolgen.

Die Kochgehilfen erhalten in einer Rekrutenschule ihrer Truppengattung eine Fachausbildung in der Dauer von mindestens fünf Wochen.

(SMA. Nr. 2 vom 15. April 1952.)

Einreihung in die Hilfsdienst-Funktionssoldklassen

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 2. Mai 1952 in Anpassung an die Truppenordnung 1951 eine neue Einreihung der Hilfsdienstpflichtigen in die ersten 5 Funktionssoldklassen vorgenommen. Darnach sollen diese Funktionen in erster Linie durch Dienstpflichtige oder durch Kader besetzt werden, die von den

Dienstpflichtigen aus sanitärischen Gründen zu den HD. versetzt wurden. Rechnungsführer verbleiben auch künftighin in der 4. Soldklasse; Küchenchefs werden ausdrücklich der 5. Soldklasse zugeteilt.

Für Soldaten, Gefreite, Unteroffiziere und Offiziere des Auszuges, der Landwehr und des Landsturms mit Funktionen, für welche Hilfsdienstpflichtige einen qualifizierten Funktionssold beziehen, der grösser ist als der Gradsold, kann das Oberkriegskommissariat auf Gesuch des unmittelbar vorgesetzten Kommandanten hin die Ausrichtung des entsprechenden qualifizierten Funktionssoldes bewilligen.

Durch diesen Beschluss, der am 15. Mai 1952 in Kraft getreten ist, wird Art. 4 des Anhangs zum VR. aufgehoben bzw. abgeändert.

(SMA., Nr. 2, vom 15. April 1952.)

Mitteilungen des Eidg. Oberkriegskommissariates

Richtpreise

für die Beschaffung von Lebensmitteln und Fourage **ausserhalb der Waffenplätze** gültig für die Monate Juli und August 1952.

Brot: 3—4 Rp. per kg Ruchbrot unter dem ortsüblichen Detailverkaufspreis, je nach Dauer und Umfang der Lieferungen.

Bei Lieferung von Brot an mobilisierende und demobilisierende Truppen auf den Waffenplätzen durch die Lieferanten, die für die Lieferungen bei K. Mob. vorgesehen, aber nicht Waffenplatzlieferanten sind, kann bis 2 Rp. pro kg Ruchbrot mehr bezahlt werden als der Preis der betreffenden Waffenplatzlieferanten beträgt.

Fleisch: bis Fr. 3.90 pro kg frisches Fleisch von inländischen Kühen der Kat. II C (höchstens 20 % Knochen).

Käse: a) **Emmentaler- oder Greyerzerkäse, vollfett:**

Fr. 4.79 per kg bei Bezug in ganzen Laiben bei Mitgliedern der Schweiz. Käseunion AG.

Fr. 4.87 per kg bei Bezug von ganzen Laiben bei Nichtmitgliedern der vorgenannten Union.

In Ausnahmefällen kann bei Kleinbezügen (Käse im Anschnitt) bis 15 Rp. per kg mehr bezahlt werden.

b) **Tilsiterkäse:**

Fr. 4.67 per kg bei Bezug von 1 Laib à ca. 4 kg

Fr. 4.57 per kg bei Bezug von 2—5 Laiben à ca. 4 kg

Fr. 4.52 per kg bei Bezug von 6—11 Laiben à ca. 4 kg

Fr. 4.47 per kg bei Bezügen unter 250 kg, rollenweise
(1 Rolle = ca. 50 kg).

Diese Preise verstehen sich franko Frachtgut Empfangsstation (nur Talbahnstation), sofern die Fracht bei Stückgut Fr. 8.— per 100 kg nicht